

§ 13 K-MSchG Eigener Wirkungsbereich

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at